

ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen

Stand Januar 2024, FO.195

Präambel

Als weltweit aufgestellter, unabhängiger Zulieferer ist die KOEPFER Group ein starker und verlässlicher Partner der Automobilindustrie. Als einer der führenden Hersteller von hochgenauen Zahnrädern für Motoren- und Getriebeanwendungen verbinden wir technologische Leistungsstärke mit Engagement, Kreativität und Motivation. Um unserem hohen Anspruch an Qualität gerecht zu werden, beschäftigen wir herausragende Spezialisten auf dem Gebiet der Metallbearbeitung. Eine offene Unternehmenskultur sowie kreative und engagierte Mitarbeiter bilden die Basis für die dynamische und zielorientierte Zusammenarbeit mit unseren Kunden.

Präzision gewährleistet hohe Qualität. Deshalb sind wir immer bestrebt, die neuesten Technologien und Fertigungsverfahren einzusetzen, um unseren Kunden stets optimale Bearbeitungsergebnisse zu liefern. Um dies zu gewährleisten bedarf es auch der engen Zusammenarbeit zwischen KOEPFER und den Lieferanten. Dazu zählt auch die Einhaltung der bei KOEPFER geltenden Richtlinien für Arbeits- und Umweltschutz, welche im vorliegende Dokument beschrieben werden.

Für die zukünftige Zusammenarbeit erwarten wir daher von unseren Lieferanten die Einhaltung der nachstehenden Regelungen.

1. Zweck

Diese Arbeitsordnung dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der eigenen und fremden Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. [ArbSchG §1]

Die Fremdfirmen müssen alle Normen, Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Umweltschutz, Unfallverhütung und Brandverhütung beachten und einhalten.

Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. [ArbSchG §4 Abs.1]

2. Grundsätzliches

Diese Arbeitsordnung gilt für die **KOEPFER Holding GmbH** (im Folgenden „**KOEPFER**“ genannt) mit den Werken Furtwangen und Ludwigsburg.

Sie ist Teil des mit **KOEPFER** abgeschlossenen Vertrags und gilt als Bestandteil der Auftrags- und Vergabebedingungen.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den bei **KOEPFER** eingesetzten Mitarbeitern (auch Subunternehmer) vor Beginn der vergebenen Arbeiten diese Arbeitsordnung zur Kenntnis zu bringen.

Die Auftragnehmer, die innerhalb **KOEPFER** Arbeiten ausführen, verpflichteten sich alle Normen, Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Brandverhütung und Umweltschutz zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber von Haftungsansprüchen bei z.B. evtl. Umweltschäden freigestellt.

Für die Ausführung der Arbeiten muss fähiges und geeignetes Personal eingesetzt werden, vor allem für die Arbeiten bzw. Arbeitseinsätze, die unter besonderen Bedingungen vorgenommen werden.

Serviceberichte sind unbedingt nach Arbeitsende unterschreiben zu lassen und es muss eine Kopie bei **KOEPFER** verbleiben.

Weitere Vereinbarungen zwischen **KOEPFER** und dem Vertragspartner bleiben unberührt.

3. Spezielle Regelungen

3.1 Schlüssel / Karte

Wenn erforderlich, werden von der **Abteilung Instandhaltung** Schlüssel/Ausweiskarten zur Verfügung gestellt.

Die Schlüsselkarten sind persönlich bei Abt. Instandhaltung zurückzugeben.

Für Schlüsselverluste und Schlüsselbeschädigungen sowie Verlust oder Beschädigung der Ausweiskarten haftet der Vertragspartner.

Der Vertragspartner haftet für Schäden, die **KOEPFER** durch die missbräuchliche Verwendung der überlassenen Schlüssel/Ausweiskarten entstehen.

3.2 Besucherausweise

Werk Furtwangen:

Die ausgegebenen Besucherausweise sind sichtbar zu tragen und nach Besuchende am Empfang zurückzugeben.

Werk Ludwigsburg:

Es erfolgt keine Ausgabe von Besucherausweisen

3.3 Verkehrsregeln auf dem **KOEPFER** – Betriebsgelände

Für das Fahren und Parken auf dem **KOEPFER** - Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Verkehrszeichen sind wie amtliche Verkehrszeichen zu beachten.

Parken ist nur auf zugewiesenen Parkplätzen erlaubt.

Kennzeichnung: Besucher oder Monteurparkplatz

Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuergassen und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind unverzüglich **Abt. Instandhaltung** zu melden.

Allgemein gültige Regelungen für Verkehrsunfälle bleiben dabei unberührt.

KOEPFER haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3.4 Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit ist mit der auftraggebenden **KOEPFER** – Abteilung abzustimmen. Sie soll möglichst der **KOEPFER** – Arbeitszeit angepasst sein. Arbeiten, die außerhalb der Produktionszeit durchgeführt werden sollen, müssen von der zuständigen **KOEPFER** - Fachabteilung genehmigt werden. Ohne diese Genehmigung müssen die Arbeiten mit Produktionsschluss beendet werden. Ist das Arbeitsende nach 19.00 Uhr, ist eine Abmeldung beim besuchten **KOEPFER** Ansprechpartner erforderlich.

KOEPFER kann aus betrieblichen Gründen vom Auftragnehmer Arbeitsunterbrechungen verlangen.

3.5 Fluchtwege

Die in Punkt 2 genannten Personen haben sich über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Feuermelder und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren.

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen, Körper- und Augenduschen usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

3.6 Unfälle

Unfälle sind unverzüglich dem zuständigen Abteilungsleiter zu melden.

In einem Notfall ist den **KOEPFER** - Anweisungen Folge zu leisten.

Erste Hilfe ist grundsätzlich von allen zu leisten.

Wird nach Unfällen Erste Hilfe von **KOEPFER** - Mitarbeitern geleistet, berührt dies nicht die Pflicht des Vertragspartners.

3.7 Bild- und Tonaufnahmen, mobile Geräte, Geheimhaltung

3.7.1 Bild- und Tonaufnahmen

Auf dem **KOEPFER** - Gelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen grundsätzlich untersagt. Eine Aufzeichnung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von **KOEPFER** erlaubt. Geräte mit Kamerafunktion sind in der Produktion abzukleben, **KOEPFER** stellt hierzu entsprechende Kamerasiegel zur Verfügung.

Bei Zuwiderhandlung kann das Bild- und Tonmaterial von **KOEPFER** herausverlangt und vernichtet werden. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die **KOEPFER** durch die missbräuchliche Verwendung derartiger Aufnahmen entstehen.

3.7.2 Mobile Geräte

Auf dem **KOEPFER** - Gelände ist das Mitführen digitaler Kommunikationsgeräte und Aufnahmegeräte (Mobiltelefone/Smartphones, Kameras, etc.) erlaubt. Handys oder Smartphones dürfen in betrieblichen Fällen zum Telefonieren benutzt werden. Auf Ziffer 4. dieser Verordnung wird ausdrücklich verwiesen.

3.7.3 Geheimhaltung

Sämtliche das Unternehmen **KOEPFER** betreffende Informationen, die in irgendeiner Weise vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder von für ihn im Unterauftrag tätige Personen aufgrund der oder durch die Zusammenarbeit mit und von **KOEPFER** aufgenommen werden, sind streng geheim zu halten, soweit diese Informationen nachweislich nicht allgemein für die Öffentlichkeit verfügbar sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von sämtlichen Mitarbeitern und für ihn im Unterauftrag tätigen Personen entsprechende schriftliche Geheimhaltungsvereinbarungen einzuholen, bevor diese erstmals zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen das **KOEPFER**- Gelände betreten.

Auf Ziffer 4. dieser Arbeitsordnung wird ausdrücklich verwiesen.

3.8 Rauchen in **KOEPFER** - Gebäuden

Auf dem **KOEPFER** - Werksgelände gilt ein grundsätzliches Rauchverbot. Nur in den ausgewiesenen Raucherzonen im Freien ist das Rauchen erlaubt.

Auf jeden Fall sind die Verbote (z. B. von Essen, Trinken, Rauchen) in besonders ausgeschilderten Bereichen unbedingt einzuhalten.

3.9 Brand- und Explosionsgefahr

Verbotsschilder auf dem **KOEPFER** - Gelände sind unbedingt zu beachten. In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr besteht, ist das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten.

In explosionsgefährdeten Räumen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge verwendet werden.

3.10 Alkoholverbot

Auf dem Werksgelände gilt Alkoholverbot!

Das Mitbringen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken ist nicht gestattet.

Angetrunkene Personen werden auf dem **KOEPFER** - Gelände nicht geduldet.

3.11 Fundsachen

Gegenstände, die auf dem **KOEPFER** - Gelände gefunden werden, sind unverzüglich an der **Zentrale/Empfang** abzugeben.

3.12 Eingebraachte Gegenstände

Mitgebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. **KOEPFER** haftet nicht für Eigentumsverluste.

3.13 Benutzung bzw. Bedienung von KOEPFER Einrichtungen und Betriebsmitteln, Betreten von Räumen

Die unbefugte Benutzung bzw. Bedienung von KOEPFER – Betriebsmitteln, z.B. Gabelstapler, Maschinen, Hebezeuge usw. ist generell verboten. In Sonderfällen ist die Benutzung mit dem jeweiligen KOEPFER – Verantwortlichen abzusprechen. Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist untersagt.

Schäden durch Unfälle oder Sachbeschädigung jeglicher Art gehen zu Lasten des Verursachers.

3.14 Genehmigen gefährlicher Arbeiten

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung durch die verantwortliche Person des Auftragnehmers und setzen eine schriftliche Genehmigung mit einer Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den KOEPFER - Beauftragten voraus:

- Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Gefahrstoffen (feuergefährliche Arbeiten).
 - Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen.
 - Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen.
 - Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind (außer Sprinkler).
 - Verwenden von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung.
 - Entfernen von Schutzvorrichtungen.
 - Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen.
 - Arbeiten an Elektroanlagen und in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.
 - Erdarbeiten wie z. B. Ausheben von Baugruben und Schächten.
 - Sämtliche Arbeiten, bei denen durch unsachgemäßes Arbeiten Sprinklerköpfe beschädigt werden können
 - Arbeiten in Bereichen mit Schutz gegen elektrostatische Entladungen (ESD – Bereiche)
 - Arbeiten an Prüf- u. Dauerlaufständen
- **Für feuergefährliche Arbeiten ist vorher ein Erlaubnisschein einzuholen (bei Instandhaltung erhältlich).**

3.15 Gefahrstoffe

Fremdfirmen werden verpflichtet, den Einsatz von Gefahrstoffen über den Gefahrstoffkoordinator zu melden, wenn dabei gesundheitliche Risiken für Mitarbeiter von KOEPFER oder ökologische Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können. Der Einsatz sehr giftiger oder giftiger Gefahrstoffe wird vertraglich reglementiert.

3.16 Besucher

Das Mitbringen von Familienangehörigen oder anderen Personen ist nicht gestattet.

3.17 Sicher arbeiten

- **Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte etc.)**
Die zur Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.
- **Prüfvorschriften**
Prüfvorschriften für wiederkehrende Prüfungen müssen eingehalten werden.
- **Durchführung der Arbeit**
 - Alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden.
 - Dies betrifft insbesondere die Regeln zur elektrischen Sicherheit und der Errichtung und der Einrichtung und Absicherung von Arbeitsstellen (z.B. Absperrungen).
 - Die vorgeschriebenen Unterweisungen der eigenen Mitarbeiter sind einzuhalten (z.B. Gefahrstoffunterweisung).

- **Gebäuderäumung**

In Notfällen (z.B. Feuer) kann eine Räumung der **KOEPFER** - Gebäude angeordnet werden. Die Räumungsanweisung verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich aber ruhig zu verlassen, sich zu den Sammelplätzen zu begeben und dort zu verbleiben, bis von **KOEPFER** Anweisung zum weiteren Vorgehen gegeben werden.

- **Persönliche Schutzausrüstung**

In einigen **KOEPFER** - Bereichen müssen besondere persönliche Schutzausrüstungen getragen werden. Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist im gesamten Produktionsbereich Pflicht. **In ESD – Bereichen sind ESD – fähige Sicherheitsschuhe sowie ESD Kleidung zu tragen** oder die ausliegenden ableitfähigen Schuhbänder zu benutzen.

- **Ordnung am Arbeits- und Montageplatz**

Arbeits- und Montageplätze sind sauber zu halten. Material und Werkzeuge sind sicher zu verwahren. Nach Auftragsende ist der Arbeitsplatz/Raum besenrein zu verlassen!

3.18 Boden- und Gewässerschutz

Die Verwendung und Lagerung (auch Zwischenlagerung) von wassergefährdenden Stoffen hat nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfolgen. Leckagen sind zu vermeiden.

Wassergefährdende Materialien dürfen nicht im Freien gelagert werden.

3.19 Beseitigung von Abfällen

Die zu der Ausführung der Arbeiten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zur bestimmungsgemäßen Anwendung Eigentum des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers. Alle bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle bleiben ebenfalls Eigentum des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers und müssen auf seine Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden. In Absprache mit **dem Abfallbeauftragten** und der **Abt. Instandhaltung** können auch in Ausnahmefällen die Abfälle über **KOEPFER** entsorgt werden.

3.20 Mindestlohn

Es ist dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter mindestens den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten. Dies gilt auch für beauftragte Subunternehmer.

4. Verstöße gegen diese Vorschrift

Schwerwiegende Verstöße gegen diese Arbeitsordnung berechtigen **KOEPFER**, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem **KOEPFER** - Gelände zu untersagen. In schwerwiegenden Fällen ist **KOEPFER** berechtigt, die dem Aufenthalt zugrundeliegende Vereinbarung fristlos zu kündigen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber **KOEPFER** für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer diese Arbeitsordnung nicht beachtet.